



## **Satzung „Große Ochtendunger Karnevalsgesellschaft (GOK) e.V.“**

Fassung vom 25.01.1966, geändert am 13.10.1990,  
Neu gefasst am 26.11.1997,  
geändert am 15.05.1998  
geändert am 02.10.2003  
geändert am 07.06.2013  
zuletzt geändert am 23.10.2015

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Große Ochtendunger Karnevalsgesellschaft e.V.“, abgekürzt GOK e.V.. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ochtendung.

### **§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Aufgabe des Vereins ist es, als Dachorganisation der Ochtendunger Karnevalsvereine die Ausgestaltung, Förderung und Pflege des heimischen Karnevals zu übernehmen und zu koordinieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachfolgenden Aufgaben:

- Allen Mitbürgern/Zielgruppen ein Angebot machen, um Karneval zu feiern, wie z.B. die Durchführung von Kappensitzungen und des Karnevalsumzugs.
- Integration bzw. Inklusion z.B. von Zugezogenen
- Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals
- Förderung des Nachwuchses für die Bühne
- Verantwortlicher Umgang mit Alkohol
- Gewaltfreier Karneval
- Pflege der Ochtendunger Mundart (Ochtendunger Platt)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder sind Vereine (Mitgliedsvereine). Sie sind verpflichtet, zur Erfüllung des in § 2 bezeichneten Satzungszweckes Arbeitsleistung zu erbringen.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
3. Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist.

Über den Aufnahmeantrag von Vereinen, die ordentliches Mitglied werden wollen, entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Über den Aufnahmeantrag fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums, das seinerseits hierüber mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.

Die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds endet durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft des Ehrenmitglieds und des fördernden Mitglieds endet durch Tod, Ende der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

## **§ 6 Präsidium (Vorstand)**

Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus

1. Präsident(in)
2. Vizepräsident(in)
3. Geschäftsführer(in)
4. Kassierer(in)
5. Leiter (in) Kommunikation

Zum erweiterten Präsidium gehören:

6. Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Sie werden im Falle der Verhinderung durch ihre satzungsmäßigen Stellvertreter(innen) vertreten.
7. Zugkommandant(in)
8. Sitzungspräsident(in)



Aufgabe des Präsidiums ist die Regelung aller den Verein betreffenden Fragen soweit bestimmte Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder durch Beschluss des Präsidiums an Ausschüsse übertragen werden.

Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident(in) vertreten. Mitglieder des Präsidiums können Mitglieder der Mitgliedsvereine und fördernde Mitglieder (natürliche Personen) werden. Die Mitgliedschaft im Präsidium beginnt nach erfolgter Wahl und endet nach der Wahlperiode, bei Rücktritt, bei Ausschluss sowie bei Austritt bzw. Ausschluss aus seinem Mitgliedsverein.

### **§ 7 Präsidiumswahl**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gem. § 6, Ziffer 1 – 5 dieser Satzung werden aus der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht Anwesende sind wählbar. Es sollen im Präsidium nach Möglichkeit alle Mitgliedsvereine vertreten sein.

Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 6, Ziffer 6 dieser Satzung sind geborene Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 6, Ziffer 7 – 8 dieser Satzung werden von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin liegt die Wahlleitung in der Hand des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin; bei dessen/deren Abwesenheit in der Hand eines besonders bestimmten Wahlleiters/einer besonders bestimmten Wahlleiterin. Die Wahl der übrigen Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder leitet der Präsident/die Präsidentin.

### **§ 8 Wahlperiode / Geschäftsjahr**

Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben bis zum Termin der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode von Präsident(in) und Geschäftsführer(in) verläuft um zwei Jahre versetzt zu der von Vizepräsident(in), Kassierer(in) und Leiter(in) Kommunikation. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode einzelne Präsidiumsmitglieder aus, erfolgt Nachwahl.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Präsidiumssitzungen**

Der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Leiter (in) Kommunikation hat bei Bedarf zu Präsidiumssitzungen einzuladen. Er / sie ist verpflichtet, mindestens vor der ersten öffentlichen Veranstaltung im Jahr und vor der Mitgliederversammlung eine Präsidiumssitzung abzuhalten.

Außerdem hat er / sie zu einer solchen einzuladen, wenn diese von mehr als der Hälfte der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

Die Einladung soll rechtzeitig, spätestens aber 7 Tage vor der Sitzung zugestellt werden, nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung.



Ist die Tagesordnung bei der Einladung nicht mitgeteilt worden, ist sie vom Präsidenten/der Präsidentin bei Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung möglich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im 2. Quartal stattzufinden. Zu ihr wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

Die Einladung erfolgt für Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Maifeld haben, durch öffentliche Bekanntmachung in der Heimatzeitung „Blick aktuell Maifeld“. Im Bedarfsfall kann die Einladung auch schriftlich erfolgen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Maifeld haben, erhalten eine schriftliche Einladung mit einfachem Brief oder elektronische Post. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 44 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einfachem Brief oder elektronischer Post einzuladen; die übrigen Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten analog.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
2. Entlastung des Präsidiums
3. Wahl und Abwahl des Präsidiums
4. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beratung und Beschlussfassung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
11. Aussprechen von Empfehlungen gegenüber dem Präsidium
12. Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Einzelumfang von mehr als 7.500 €
13. Sonstige, sich aus der Tagesordnung ergebende Entscheidungen



Stimmrecht haben Delegierte der ordentlichen Mitglieder, das Präsidium sowie die Ehrenmitglieder. Die stimmberechtigten Delegierten (die aktiven und Ehrenmitglieder der Vereine) der ordentlichen Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu melden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten/Kandidatinnen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige/diejenige gewählt ist, der/die mehr Stimmen als der Gegenkandidat/die Gegenkandidatin erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

### **§ 11 Niederschriften**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Präsidiumssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Leiter(in) Kommunikation und vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### **§ 12 Ausschüsse**

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschussmitglieder werden vom Präsidium bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom Präsidium in jedem Falle genau festgelegt. Die Ausschüsse haben sich an die Richtlinien des Präsidiums zu halten.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer(innen) sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

### **§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.



Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten der Delegierten der ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Funktion(en) im Verein.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder bzw. Delegierten [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder bzw. der Delegierten der ordentlichen Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person bzw. Delegierten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung (Narrenspiegel) sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern bzw. der Delegierten der ordentlichen Mitglieder und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Mitgliederlisten bzw. Listen der Delegierten der ordentlichen Mitglieder werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



Jedes Mitglied bzw. der Delegierte der ordentlichen Mitglieder hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 15 Auflösung**

Der Verein kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 50 % der möglichen Stimmberechtigten anwesend sind. Das Vermögen erhält die Ortsgemeinde Ochtendung zur treuhänderischen Verwaltung bis zur eventuellen Neugründung einer Gesellschaft oder eines Vereins mit der gleichen Zielsetzung, der ebenfalls als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt ist, längstens jedoch 10 Jahre. Danach ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.